

**Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum
über die Gewährung von Zuwendungen für Nachhaltige Waldwirtschaft (RL NWW)
Vom 1. Dezember 2007 Az.: 52-8678.01**

ALLGEMEINER TEIL

1	Zuwendungsziel und Rechtsgrundlage.....	6
1.1	Zuwendungsziel.....	6
1.2	Rechtsgrundlage.....	6
2	Zuwendungsempfänger.....	8
2.1	Zuwendungsempfänger allgemein (GAK 20.1, 21.3).....	8
2.2	Ausgeschlossene Zuwendungsempfänger (GAK 20.3).....	9
2.3	Trägerschaften (GAK 20.4).....	9
3	Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte A bis E (GAK 21).....	9
3.1	Eigenleistungen (GAK 21.1).....	9
3.2	Arbeitskräfte des Maßnahmenträgers.....	9
3.3	Verwendung von Kostenpauschalen (GAK 5.2.1.2, 9.2.5).....	10
3.4	Sachleistungen (GAK 21.2).....	10
3.5	Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung.....	10
3.6	Zweckbindungen (GAK 21.4).....	11
3.6.1	Zweckbindungsfristen.....	11
3.6.2	Fälle höherer Gewalt.....	11
3.7	Bagatellgrenzen.....	11
3.7.1	Mindestbeträge.....	11
3.7.2	Mindestflächen.....	12
3.7.3	Walddefinition der EU.....	12
3.8	Zuwendungsfähige Flächen.....	12
3.9	Schutz gegen Wildschäden.....	13
3.10	Waldbauliche Standards.....	13
3.10.1	Ordnungsgemäße Pflege (GAK 4.1).....	13
3.10.2	Saat- und Pflanzgut (GAK 4.2, 7.2.1, 8.2).....	13
3.10.3	Mischkulturen, Tannen-Mischwald und Weißstannenvorbauten.....	14
3.10.4	Laubbaumkulturen.....	14
3.10.5	Naturverjüngungen / Sukzessionen.....	14
3.11	Rabatte, Skonti, Umsatzsteuer.....	15
3.12	Ausgleichsleistungen und Auflagen.....	15
3.13	Ökokonto.....	15
4	Zuwendungszweck - Teil A (GAK 1).....	16
4.1	Gegenstand der Förderung (GAK 2).....	16
4.2	Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (GAK 2.1.1).....	16
4.3	Erstaufforstung sonstiger Flächen (GAK 2.2).....	16
4.4	Nachbesserung (GAK 2.3).....	16
5	Ausschlüsse - Teil A.....	17
6	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Teil A (GAK 5).....	17
6.1	Art der Zuwendung (GAK 5.1).....	17
6.2	Umfang und Höhe der Zuwendung (GAK 5.2).....	17
6.2.1	Kulturbegründung und Nachbesserung (GAK 5.2.1).....	17
7	Einschränkung der Zuwendungsempfänger - Teil B.....	18
8	Zuwendungszweck - Teil B (GAK 6).....	18
9	Gegenstand der Förderung - Teil B (GAK 7).....	18
9.1	Vorarbeiten, Gutachten, Erhebungen (GAK 7.1).....	18
9.1.1	Periodische Betriebspläne, -gutachten und Betriebsinventuren.....	18
9.1.2	Sonstige Vorarbeiten.....	19
9.2	Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung (GAK 7.2, 8.1).....	20
9.2.1	Wiederaufforstung (GAK 7.2.1).....	20
9.2.2	Vor- und Unterbau (GAK 7.2.1).....	20
9.2.3	Naturverjüngung (GAK 7.2.1).....	20
9.2.4	Nachbesserung (GAK 7.2.3).....	20
9.3	Jungbestandspflege (GAK 7.3).....	21
9.4	Bodenschutzkalkung (GAK 7.4, 8.3).....	21
9.5	Waldränder (GAK 7.5.3).....	22
9.6	Insektizidfreier Waldschutz (GAK 7.6, 7.6.2).....	23
10	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Teil B (GAK 9).....	23
10.1	Art der Zuwendung (GAK 9.1).....	23
10.2	Umfang und Höhe der Zuwendung (GAK 9.2).....	23
10.2.1	Vorarbeiten, Gutachten, Erhebungen (GAK 9.2.1).....	23
10.2.2	Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung (GAK 9.2.2).....	24
10.2.3	Jungbestandspflege (GAK 9.2.2).....	24
10.2.4	Bodenschutzkalkung (GAK 9.2.2).....	24
10.2.5	Waldränder (GAK 9.2.3).....	24
10.2.6	Insektizidfreier Waldschutz (GAK 9.2.4).....	24
11	Einschränkung der Zuwendungsempfänger in - Teil C (GAK 20.2, 12.2).....	25
12	Zuwendungszweck - Teil C (GAK 10).....	25
13	Gegenstand der Förderung - Teil C (GAK 11).....	25
13.1	Erstinvestitionen (GAK 11.1, 13.7).....	25
13.1.1	Maschinen und Geräte (GAK 11.1.1).....	26
13.1.2	Investitionen zur Bündelung des Holzangebots (GAK 11.1.2).....	26
13.1.3	Untersuchungen und Marktanalysen (GAK 11.1.3).....	26
13.2	Geschäftsführung (GAK 11.2).....	26
13.2.1	Wirtschaftsverwaltung durch die untere Forstbehörde.....	26
13.2.2	Wirtschaftsverwaltung durch den FWZ.....	27

13.3	Holzmobilisierungsprämie (GAK 11.3)	27
13.3.1	Zusammenfassung des Holzangebots (GAK 11.3.1)	28
13.3.2	Überregionale Koordinierung (GAK 11.3.2)	28
14	Ausschlüsse - Teil C (GAK 12)	28
15	Zuwendungsvoraussetzungen - Teil C (GAK 13)	29
15.1	Effizienzkriterien für Erstinvestitionen (GAK 13.2)	29
15.2	Effizienzkriterien für Geschäftsführung (GAK 13.1, 13.2)	29
15.2.1	Neugründung	29
15.2.2	Fusion	30
15.3	Effizienzkriterien für Holzmobilisierungsprämie (GAK 13.4, 13.5)	30
15.3.1	Waldbesitzartenanteile und Mindestgröße	30
15.3.2	Mindestvermarktungsmengen	30
15.4	Befristungen und Ausschluss von Mehrfachförderung (GAK 13.3, 13.6)	31
15.5	Genehmigung der Ausgaben durch die Gremien	31
16	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Teil C (GAK 14)	31
16.1	Art der Zuwendung (GAK 14.1)	31
16.2	Umfang der Zuwendung (GAK 14.2)	32
16.2.1	Zuwendungsfähige Ausgaben (GAK 14.2.1)	32
16.2.2	Anteil Eigenleistungen (GAK 14.2.2)	32
16.3	Höhe der Zuwendung (GAK 14.3)	32
16.3.1	Erstinvestitionen (GAK 14.3.1, 14.3.2)	32
16.3.2	Geschäftsführung (GAK 14.3.3)	32
16.3.3	Holzmobilisierungsprämie (GAK 14.3.4, 14.3.5)	32
17	Zuwendungszweck - Teil D (GAK 15)	34
18	Gegenstand der Förderung - Teil D (GAK 16)	34
18.1	Wegebau (GAK 16.1)	34
18.1.1	Wegeneubau	34
18.1.2	Wegegrundinstandsetzung	35
18.2	Holzkonservierungsanlagen (GAK 16.2)	35
19	Ausschlüsse - Teil D (GAK 17):	36
20	Zuwendungsvoraussetzungen - Teil D (GAK 18)	36
21	Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Teil D (GAK 19)	37
21.1	Art der Zuwendung (GAK 19.1)	37
21.2	Umfang der Zuwendung (GAK 19.2)	37
21.2.1	Wegebau (GAK 19.2.1)	37
21.2.2	Holzkonservierungsanlagen (GAK 19.2.2)	37
21.3	Höhe der Zuwendung (GAK 19.3)	38
21.3.1	Wegebau (GAK 19.3.1)	38
21.3.2	Holzkonservierungsanlagen (GAK 19.3.2)	38
22	Einschränkung der Zuwendungsempfänger - Teil E	39
23	Zuwendungszweck - Teil E	39
24	Gegenstand der Förderung - Teil E	39
24.1	Waldnaturschutz	39
24.1.1	Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege	39
24.1.2	Feuchtgebiete und Fließgewässer im Wald	40
24.1.3	Vertragsnaturschutz NATURA 2000	40
24.1.4	Waldumweltmaßnahmen	40
24.2	Soforthilfen	41
24.2.1	Lagerbeschickung	41
24.2.2	Nasslagerung	41
24.2.3	Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen	41
25	Art, Umfang, Höhe der Zuwendung - Teil E	41
25.1	Art der Zuwendung	41
25.2	Umfang und Höhe der Zuwendung	42
25.2.1	Festbetragsfinanzierungen	42
25.2.2	Anteilsfinanzierungen	42
26	Gesamttabelle- Maßnahmen	43
27	Verfahren	45
27.1	Antragstellung	45
27.2	Vergabe von Aufträgen	46
27.3	Bewilligung	46
27.4	Verwendungsnachweis	46
27.5	Auszahlung	46
27.6	Kontrollen, Sanktionen und Kürzungen	46
27.6.1	Cross compliance (GAK 5.2.2.5)	46
27.7	Transparenz und Publizität	47
27.8	Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 87 und 88 EG-Vertrag	48
27.9	Abweichungen von der Richtlinie	48
28	Inkrafttreten	49

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
Allgemeiner Teil	
1 Zuwendungsziel und Rechtsgrundlage	
1.1 Zuwendungsziel	
<p>Die Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung soll die Waldbesitzer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und die nachhaltige Entwicklung der Waldfunktionen im Interesse der Allgemeinheit gemäß § 1 des Waldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) gewährleisten. Die Maßnahmen dienen insbesondere auch der Entwicklung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach den pan-europäischen Kriterien:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhaltung und angemessene Verbesserung der forstlichen Ressourcen und ihr Beitrag zum globalen Kohlenstoffkreislauf. 2. Erhaltung der Gesundheit und Vitalität von Waldökosystemen. 3. Erhaltung und Förderung der Produktionsfunktion der Wälder. 4. Bewahrung, Erhaltung und angemessene Verbesserung der biologischen Vielfalt in Waldökosystemen. 5. Erhaltung und angemessene Verbesserung der Schutzfunktionen bei der Waldbewirtschaftung 6. Erhaltung sonstiger sozioökonomischer Funktionen und Bedingungen. 	
1.2 Rechtsgrundlage	
<p>Die Zuwendung wird auf der Grundlage von § 42 LWaldG und nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), des zweiten Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum (MEPL II) des Landes Baden-Württemberg, ferner bei Maßnahmen der Abschnitte A - D des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK), den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den jeweiligen Verwaltungsvorschriften hierzu und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt. Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt. Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendung sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a, anzuwenden.</p> <p>Weitere Rechtsgrundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in der jeweils geltenden Fassung. - die Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 07.12.2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils geltenden Fassung. - die Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 01. Juni 2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik in der jeweils geltenden Fassung. - die Verordnung (EG) Nr. 883/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Buchführung der Zahlstellen, der Ausgaben- und Einnahmenerklärungen und der Bedingungen für die Erstattung der Ausgaben im Rahmen des EGFL und des ELER in der jeweils geltenden Fassung. - die Verordnung (EG) Nr. 885/2006 der Kommission vom 21.06.2006 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates hinsichtlich der Zulassung der Zahlstellen und anderer Einrichtungen sowie des Rechnungsabschlusses für den EGFL und den ELER in der jeweils geltenden Fassung. - für Teil C: die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "De-minimis"-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung. 	
2 Zuwendungsempfänger	
2.1 Zuwendungsempfänger allgemein (GAK 20.1, 21.3)	zu Nr. 2.1
<p>Zuwendungsempfänger können natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und ihnen gleichgestellte Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sein. Die Einschränkungen in den Abschnitten B, C und E sind zu beachten. Die Zuwendungsempfänger müssen, sofern es sich nicht um forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes handelt, Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen. Ein Betriebsitz außerhalb des Landes oder der EU ist unschädlich; sofern die Fläche bzw. das Förderobjekt in Baden-Württemberg liegt.</p>	<p>Gemäß Legaldefinition (§ 3 LWaldG) ist Kirchenwald Privatwald. Die Förderung des Kirchenwaldes nach dieser Richtlinie erfolgt unabhängig von § 54 LWaldG nach den Bestimmungen für den Privatwald.</p>
2.2 Ausgeschlossene Zuwendungsempfänger (GAK 20.3)	
<p>Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen der vorgenannten Institutionen befindet. Maßnahmen auf Grundstücken oder für Holz im Eigentum der in Satz 1 aufgeführten Personen sind nicht zuwendungsfähig. Gleiches gilt für ideelle Anteile der genannten Rechtspersonen an Gemeinschaftswald (§ 56 LWaldG) und forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.</p>	
2.3 Trägerschaften (GAK 20.4)	
<p>Träger einer gemeinschaftlichen Maßnahme (z.B. Bodenschutzkalkung oder eines Wegebaus) im Körperschafts- oder Privatwald können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - private Waldbesitzer 	<p>Der Träger ist auch im Falle von Rückforderungen Zahlungspflichtiger. Unabhängig hiervon verbleibt die Unterhaltungs- und Verkehrssiche-</p>

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
<ul style="list-style-type: none"> - kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts, - anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind. 	runggspflicht für Wege beim jeweiligen Waldbesitzer.
3 Allgemeine Bestimmungen für die Abschnitte A bis E (GAK 21)	
3.1 Eigenleistungen (GAK 21.1)	
Unbezahlte, freiwillige Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger und seiner Familienangehörigen (Eigenleistung) sind zuwendungsfähig bis zur Höhe des Verrechnungssatzes für Landschaftspflegearbeiten des Landesverbands der Maschinenringe in Baden-Württemberg..	Eigenleistung liegt vor bei Leistungen des Betriebsinhabers, dessen Ehegatten und mithelfender Familienangehöriger
3.2 Arbeitskräfte des Maßnahmenträgers	
Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte des Maßnahmenträgers sind zuwendungsfähig bis zur Höhe der Personalkostenpauschale je Arbeitsstunde - einfacher Dienst der VwV-Kostenfestlegung in der jeweils geltenden Fassung.	
3.3 Verwendung von Kostenpauschalen (GAK 5.2.1.2, 9.2.5)	
Die Pauschalierung der zuwendungsfähigen Arbeitskosten ist zulässig für die Maßnahmen Nr. 4.2 (Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (GAK 2.1.1)) Nr. 4.3 (Erstaufforstung sonstiger Flächen (GAK 2.2)), Nr. 9.2 (Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung (GAK 7.2, 8.1)) und Nr. 9.3 (Jungbestandspflege (GAK 7.3)). Die Verwendung von Arbeitskostenpauschalen ist zulässig für die Arbeitskosten bei Maßnahmenausführung in Eigenleistung (Nr. 3.1) oder durch Arbeitskräfte des Maßnahmenträgers (3.2), nicht jedoch bei Unternehmereinsatz und dergleichen. Bei Anwendung der Arbeitskostenpauschale sind die Sachkosten (z. B. Pflanzen) dennoch mit Einzelbelegen nachzuweisen. Die insgesamt nachgewiesenen Ausgaben sind höchstens bis zur Höhe der vom Ministerium für diese Maßnahmen festgelegten maximal zuwendungsfähigen Gesamtkosten berücksichtigungsfähig.	Die Kostenpauschalen sind auf Saaten nicht anwendbar. Hier ist stets ein Einzelnachweis erforderlich.
3.4 Sachleistungen (GAK 21.2)	
Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind zuwendungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.	zu Nr. 3.4 Sachleistungen sind zum Beispiel Wildlinge oder Schotter für Wegebau.
3.5 Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung	
Projektbezogene Kosten des Revierdienstes und der Betriebsleitung sind nicht zuwendungsfähig	
3.6 Zweckbindungen (GAK 21.4)	
3.6.1 Zweckbindungsfristen	
Die Zweckbindungsfrist sowie die Frist zur Erhaltung der Verpflichtungen und Auflagen betragen 10 Jahre soweit keine anderen Fristen genannt sind. Die Zweckbindungsfrist für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte nach Abschnitt C beträgt 5 Jahre nach Lieferung.	
3.6.2 Fälle höherer Gewalt	
Die Bewilligungsbehörden können auf die Rückforderung verzichten, sofern die Zweckbindung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht aufrecht erhalten werden kann. Dieses sind insbesondere Tod oder länger andauernde Berufsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers, schwere Naturkatastrophen, die die Forstbetriebsfläche des Zuwendungsempfängers erheblich in Mitleidenschaft gezogen haben sowie unfallbedingte Zerstörungen. Fälle höherer Gewalt sind vom Zuwendungsempfänger innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem er oder ein Bevollmächtigter hierzu in der Lage ist, der Bewilligungsbehörde schriftlich mitzuteilen.	
3.7 Bagatellgrenzen	
3.7.1 Mindestbeträge	
Zuwendungen nach Abschnitt A, B, C, D und E werden nur bewilligt und ausbezahlt, wenn sie in der jeweiligen Betriebsgröße folgende Schwellenwerte pro Antrag erreichen: - Private Forstbetriebe <= 200 ha: 250 EUR - Private und körperschaftliche Forstbetriebe <= 500 ha: 1000 EUR - private und körperschaftliche Forstbetriebe > 500 ha sowie forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 2500 EUR Für die Einstufung der Forstbetriebsgröße ist die im Eigentum oder in Pacht befindliche Fläche in Baden-Württemberg maßgebend.	zu Nr. 3.7.1 Eine Unterschreitung dieser Bagatellgrenzen ist zulässig, wenn der Antrag aufgrund Zuständigkeit mehrerer unterer Forstbehörden aufgeteilt werden muss, in der Summe aber die Bagatellgrenzen erreicht werden. Bei Maßnahmen der Nr. 24.2.3, 24.1.3 und 24.1.4 finden die Mindestbeträge keine Anwendung.
3.7.2 Mindestflächen	
- Die zusammenhängende Mindestfläche beträgt bei den Maßnahmen der Nr. 4.2 (Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (GAK 2.1.1)), 4.3 (Erstaufforstung sonstiger Flächen (GAK 2.2)), 9.2.1 (Wiederaufforstung (GAK 7.2.1)) 9.2.3 (Naturverjüngung (GAK 7.2.1)) und der Nr. 9.2.2 (Vor- und Unterbau (GAK 7.2.1)) 0,1 ha	zu Nr. 3.7.2 Jede Einzelmaßnahme muss die Mindestfläche von 0,1 ha aufweisen. Dies gilt auch bei Aufeinander treffen von Naturverjüngung und Wiederaufforstung auf einer Fläche, bei dynamischem Verjüngungsfortschritt über mehrere Jahre, bei Erstaufforstungen mit nur teilweiser Aufforstung aufgrund einer amtlichen Auflage und dergleichen.
3.7.3 Walddefinition der EU	
Es können nur Maßnahmen in zusammenhängenden Waldgebieten von mehr als 0,5 ha gefördert werden. Diese Definition findet keine Anwendung bei Maßnahmen der Nr. 4	zu Nr. 3.7.3 Die zusammenhängende Mindestwaldfläche bezieht sich nicht auf die Maßnahmenfläche.
3.8 Zuwendungsfähige Flächen	
Bei Maßnahmen mit Flächenbezug sind nur die Flächen berücksichtigungsfähig, auf denen ein konkreter Maßnahmenvollzug stattfindet (z.B. Pflanzung, Jungbestandspflege). Wirtschaftswege, Freiflächen infolge Nachbarrecht, Wasserflächen, Hütten etc. sind in Abzug zu bringen. Bei Maßnahmen nach Nr. 9.4 Bodenschutzkalkung (GAK 7.4, 8.3) entfällt die Herleitung der Nettomaßnahmenfläche nach Satz2.	

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
3.9 Schutz gegen Wildschäden	zu Nr. 3.9
Die Schaffung bzw. Beibehaltung tragbarer Schalenwildbestände ist Aufgabe der Jagdausübungsberechtigten und Jagdpächter und daher nicht zuwendungsfähig. Die Bewilligung einer Zuwendung kann jedoch unter der Auflage der Ausbringung eines Wildverbiss- oder -fegeschutzes erfolgen, sofern die untere Forstbehörde dieses aufgrund der örtlichen Gegebenheiten für erforderlich hält.	Wuchshüllen gelten vorrangig als Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden und sind daher nicht zuwendungsfähig.
3.10 Waldbauliche Standards	
3.10.1 Ordnungsgemäße Pflege (GAK 4.1)	zu Nr. 3.10.1
Die Maßnahmen müssen nach anerkannten forstlichen Grundsätzen ausgeführt werden. Eine Orientierungshilfe bietet die Richtlinie landesweiter Waldentwicklungstypen der Landesforstverwaltung. Der Zuwendungsempfänger muss eine ordnungsgemäße Pflege und Bewirtschaftung der geförderten Kulturen und sonstigen Pflanzungen gewährleisten.	Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich der Baumartenwahl und -mischung, Mischungsform, Waldrandgestaltung, Bodenmelioration, Wildverbisschutz u. a. verbunden werden.
3.10.2 Saat- und Pflanzgut (GAK 4.2, 7.2.1, 8.2)	zu Nr. 3.10.2
Zuwendungen für Pflanzungen und Saaten dürfen nur bewilligt werden bei Verwendung von herkunftsgesichertem sowie für den Standort geeignetem Vermehrungsgut. Dabei ist ein hinreichender Anteil standortheimischer Baumarten einzuhalten.	Soweit verfügbar ist Saat- und Pflanzgut mit überprüfbarer (auf der Grundlage des genetischen Vergleichs mit einer Rückstellprobe) Herkunft bevorzugt zu verwenden. Die Verwendung von Wildlingen ist zulässig, sofern Herkunft und Qualität zum Erreichen des waldbaulichen Ziels geeignet sind.
3.10.3 Mischkulturen, Tannen-Mischwald und Weißtannenvorbauten	zu Nr. 3.10.3
Der Laubbaumanteil muss mindestens 40 % der Fläche umfassen. Die Beimischung muss gruppenweise ($d > 15 - 30$ m) bis horstweise ($d > 30 - 70$ m) erfolgen. Einzel- und Reihenbeimischungen sowie kleinbestandsweise Mischungen ($d > 70$ m bzw. 0,5 ha) sind nicht zuwendungsfähig. Beim Waldentwicklungstyp Tannen-Mischwald muss der Laubbaum- und Weißtannenanteil (abies alba) jeweils mindestens 30 % der Gesamtfläche betragen. Bei Weißtannenvorbauten (abies alba) ist kein Laubbaumanteil erforderlich.	Abweichende Regelungen bedürfen einer (Wieder-) Aufforstungskonzeption, die im Vorfeld forstfachlich zu genehmigen ist. Zeitbeimischungen zur Christbaum- und Schmuckreisiggewinnung sind nicht zulässig.
3.10.4 Laubbaumkulturen	zu Nr. 3.10.4
Der Laubbaumanteil muss mindestens 80 % der Fläche umfassen. Die Beimischung von Nadelbäumen richtet sich nach Nr. 3.10.3 Satz 2 und 3.	Zeitbeimischungen zur Christbaum- und Schmuckreisiggewinnung sind nicht zulässig.
3.10.5 Naturverjüngungen / Sukzessionen	zu Nr. 3.10.5
<p>Natürlich verjüngte Flächen müssen gesichert sein und ein Baumartenverhältnis der Nr. 3.10.3 oder Nr. 3.10.4 aufweisen. Flächen mit höheren Nadelbaumanteilen als dort zugelassen sind nicht zuwendungsfähig. Je Fläche ist ein Pflegedurchgang zuwendungsfähig.</p> <p>Als gesichert im Sinne dieser Richtlinie gelten Naturverjüngungen mit einem Überschirmungsgrad von maximal 0,3 (im Tannen-Mischwald bis maximal 0,6), einer durchschnittlichen Oberhöhe von 1,3 m bis maximal 4 m und einer zusammenhängenden Mindestfläche von 0,1 ha.</p> <p>Gegenstand der Förderung sind Mischwuchsregulierung, Auskesseln und Ausbesserung von Fehlstellen.</p> <p>Treten Naturverjüngung und Pflanzung in Gemengelage auf, kann die Bewilligungsbehörde von den genannten Oberhöhen abweichen. Die Naturverjüngung muss der Höhe der gepflanzten Bäume entsprechen, um gleichzeitig gefördert werden zu können. Die Baumartenverhältnisse sind bei diesen Gemengelagen anhand der waldbaulichen Gesamtsituation zu beurteilen (Beispiel: Laubbaumpflanzung auf 60 % der Fläche, Nadelbaumverjüngung auf 40 % der Fläche; Förderung der beiden Teilmaßnahmen als Mischkultur).</p>	<p>Die Schlagpflege ist Teil der Holzernte und somit nicht zuwendungsfähig. Naturverjüngungsvorräte werden nicht gefördert. Bei noch vorhandener Überschirmung ist durch entsprechende Feinerschließung des Bestandes und Einhaltung der räumlichen Ordnung sicherzustellen, dass bei nachfolgenden Hiebsmaßnahmen keine Schäden an der Verjüngung entstehen.</p> <p>Die Naturverjüngung im Plenterwald kann auf ideellen Verjüngungsflächen gefördert werden. Diese Flächenanteile können jedoch nicht gleichzeitig in die Bestandespflegeförderung einbezogen werden.</p> <p>Ein Baumartenverhältnis gemäß Nr. 3.10.3 (Mischkulturen) muss ggf. durch Einbringen des erforderlichen Laubbaumanteils auf Blößen erfüllt sein.</p>
3.11 Rabatte, Skonti, Umsatzsteuer	zu Nr. 3.11
Rabatte, eingeräumte Skonti und die Umsatzsteuer sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch für Forstbetriebe, die vom Vorsteuerabzug nicht Gebrauch machen.	Es wird darauf hingewiesen, dass Kleinunternehmen (Umsatzgrenzen Stand 2007: max. 17 500 EUR im aktuellen Jahr und max. 50 000 EUR im Folgejahr) keine Umsatzsteuer ausweisen dürfen. Ein Abzug der USt. ist hier nicht zulässig. Der Rechnungsendbetrag ist den Nettokosten gleichzusetzen.
3.12 Ausgleichsleistungen und Auflagen	
Maßnahmen, zu denen der Antragsteller aufgrund öffentlicher Auflagen etc. verpflichtet ist (z. B. im Rahmen einer Umwandlungsgenehmigung) sind nicht zuwendungsfähig.	
3.13 Ökokonto	
Wird der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers an den Gesamtkosten einer Maßnahme auf ein Ökokonto angerechnet, ist dies für die Gewährung einer Zuwendung unschädlich.	

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
Teil A - Förderung der Erstaufforstung	
4 Zuwendungszweck - Teil A (GAK 1)	
Ziel ist eine Waldmehrung durch Aufforstung oder natürliche Bewaldung aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausscheidender oder brachliegender Flächen unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	
4.1 Gegenstand der Förderung (GAK 2)	
4.2 Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (GAK 2.1.1)	zu Nr. 4.2
Neuanlage von Wald auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen; als bisher landwirtschaftlich genutzt gelten Flächen, die vor der Aufforstung als Acker, Dauergrünland, oder mit landwirtschaftlichen Dauer- und Sonderkulturen regelmäßig bewirtschaftet wurden. Eine Aufforstungsgenehmigung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) muss vorliegen, sofern es sich nicht um ein Aufforstungsgebiet nach § 25 a LLG handelt. Zuwendungsfähig sind Saat, Pflanzung und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession. Hierunter fallen auch Erhebungen, wie z.B. Standortgutachten, die der Vorbereitung der Maßnahme dienen	Die Abwicklung des Zuwendungsverfahrens bei Sukzession erfolgt analog zu Nr. 9.2.3.
4.3 Erstaufforstung sonstiger Flächen (GAK 2.2)	
Neuanlage von Wald auf sonstigen von Nr. 4.2 nicht erfassten Flächen. Zuwendungsfähig sind die Maßnahmen entsprechend der Nr. 4.2.	
4.4 Nachbesserung (GAK 2.3)	zu Nr. 4.4
Auf die Bestimmungen der Nr. 9.2.4 wird verwiesen	Auf die Hinweise zur Durchführung der Nr. 9.2.4 wird verwiesen.
5 Ausschlüsse - Teil A	
Nicht zuwendungsfähig sind: - Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsflächen (GAK 4.3). - Erstaufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten nach § 23, Nationalparks nach § 24, gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 sowie Natura 2000 Gebieten nach § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen, - Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern oder Waldwiesen, - Ersatzaufforstungen für Waldumwandlungen sowie Aufforstungen, die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 19 BNatSchG darstellen.	
6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Teil A (GAK 5)	
6.1 Art der Zuwendung (GAK 5.1)	
Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.	
6.2 Umfang und Höhe der Zuwendung (GAK 5.2)	
6.2.1 Kulturbegründung und Nachbesserung (GAK 5.2.1)	
Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Ausgaben für Kulturbegründung und Nachbesserung: - 50 % bei Mischkulturen (vgl. Nr. 3.10.3), - 70 % bei Laubbaumkulturen (vgl. Nr. 3.10.4) und bei Sukzession (vgl. Nr. 3.10.5)	

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
Teil B - Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung	
7 Einschränkung der Zuwendungsempfänger - Teil B	
Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nr. 9.1.1 Periodische Betriebspläne, –gutachten und Betriebsinventuren können nur natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen sein mit Betriebsgrößen < = 500 ha im Sinne der Nr. 3.7.1. Es darf keine gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung vorliegen.	
8 Zuwendungszweck - Teil B (GAK 6)	
Ziel der Förderung von Maßnahmen im Rahmen einer naturnahen Waldbewirtschaftung ist die Erhöhung der Stabilität und der ökologischen wie ökonomischen Leistungsfähigkeit des Waldes.	
9 Gegenstand der Förderung - Teil B (GAK 7)	
9.1 Vorarbeiten, Gutachten, Erhebungen (GAK 7.1)	
9.1.1 Periodische Betriebspläne, –gutachten und Betriebsinventuren	zu Nr. 9.1.1
<p>Die Aufstellung oder Erneuerung der periodischen Betriebspläne und Betriebsgutachten hat gemäß § 55 Abs. 7 LWaldG nach den Vorschriften über die periodische Betriebsplanung für den Staatswald und den Körperschaftswald zu erfolgen. Der mit der Aufstellung bzw. Erneuerung Beauftragte muss daher die Befähigung zum höheren Forstdienst im Sinne des § 21 Abs. 2 LWaldG nachweisen können.</p> <p>Der periodische Betriebsplan soll den Erfordernissen zu Aufgaben und Inhalten der Forsteinrichtung entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Forsteinrichtungsdienstanweisung für den öffentlichen Wald entsprechen. Sofern im Planungsgebiet Flächen der Schutzgebietskonzeption NATURA 2000 liegen, muss die forstbetriebliche Planung im Einklang mit den Ergebnissen der jeweiligen Managementpläne stehen, gegebenenfalls ist ein Verschlechterungsverbot oder Erhaltungsgebot eines günstigen Zustandes im Sinne der Richtlinie NATURA 2000 zu berücksichtigen.</p> <p>Zuwendungsfähig sind alle vom Betrieb geleisteten Aufwendungen für die Erstellung bzw. Erneuerung des periodischen Betriebsplans oder Betriebsgutachtens einschließlich Standorterkundung. Dabei anfallenden Waldarbeiterlöhne sind nicht zuwendungsfähig.</p>	<p>Die Aufstellung des periodischen Betriebsplans (ggf. einschließlich Standorterkundung) soll für Betriebe mit einer forstlichen Betriebsfläche von 100 ha und mehr erfolgen. Die Regierungspräsidien können in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> <p>Für private Forstbetriebe mit einer forstlichen Betriebsfläche unter 100 ha wird die Aufstellung eines periodischen Betriebsgutachtens empfohlen.</p> <p>Die Erneuerung eines periodischen Betriebsplans oder Betriebsgutachtens muss mindestens eine neue waldbauliche Planung, eine neue Hiebsatzermittlung sowie eine Wirtschaftskarte aufweisen.</p> <p>Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 9.1.1 sind vom Antragsteller drei Angebote von qualifizierten forstlichen Sachverständigen einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung.</p> <p>Bei Anwendung von Inventurverfahren mit temporären oder periodischen Stichprobenpunkten werden ein Drittel der Kosten den bei herkömmlichen Verfahren anfallenden, nicht zuwendungsfähigen Waldarbeiterlöhnen gleichgesetzt. Dieser auf den Betrieb entfallende Kostenanteil ist somit nicht zuwendungsfähig</p>
9.1.2 Sonstige Vorarbeiten	
Vorarbeiten wie Untersuchungen, Analysen, Standortgutachten, fachliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung der Umstellung auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung oder der Beurteilung einer Bodenschutzkalkung (Nr. 9.4) dienen.	
9.2 Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung (GAK 7.2, 8.1)	
<p>Umbau von Reinbeständen und von nicht standortgerechten Beständen in stabile Laub- und Mischbestände sowie Weiterentwicklung von naturnahen Waldgesellschaften. Die Wiederherstellung (Wiederaufforstung) naturnaher Waldgesellschaften ist ausschließlich als Folgemaßnahme in Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand zuwendungsfähig. Sofern es die waldbauliche Situation zulässt, ist der Naturverjüngung Vorrang einzuräumen.</p> <p>Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage von Planungen nach Nr. 9.1, von vorliegenden Erkenntnissen der Standortkartierung oder Forsteinrichtung oder von forstfachlichen Stellungnahmen durchgeführt werden. Zuwendungsfähig sind:</p>	zu Nr. 9.2
9.2.1 Wiederaufforstung (GAK 7.2.1)	zu Nr. 9.2.1
Saat, Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung gemäß Nr. 3.10.3 und 3.10.4	Das Mulchen im Rahmen der Kulturvorbereitung ist nicht zuwendungsfähig.
9.2.2 Vor- und Unterbau (GAK 7.2.1)	
Saat, Pflanzung einschließlich Kulturvorbereitung gemäß Nr. 3.10.3 und 3.10.4	
9.2.3 Naturverjüngung (GAK 7.2.1)	
Natürliche Verjüngungen gemäß Nr. 3.10.5.	
9.2.4 Nachbesserung (GAK 7.2.3)	zu Nr. 9.2.4
Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse (z.B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, nicht jedoch Wildverbiss, Mäuseschäden etc.) Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Fläche oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind und der Waldbesitzer den Ausfall nicht zu vertreten hat. Die Förderung der Nachbesserung ist nur bei solchen Kulturen möglich, deren Erstausführung bereits gefördert wurde. Die Nachbesserung muss innerhalb der beiden auf die Erstausführung folgenden Kalenderjahre durchgeführt werden. Nachbesserungen müssen dem ursprünglich geförderten Kulturtyp entsprechen.	Es ist nur der tatsächliche Nachbesserungsanteil (reduzierte Fläche) zuwendungsfähig. Bsp.: Erstausführung 2,0 ha, Ausfall 40 %; hieraus ergibt sich eine zu beantragende Nachbesserungsfläche von 0,8 ha. Nachbesserungen auf Grund schlechter Pflanzenqualität oder Maßnahmenausführung sind

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
	nicht zuwendungsfähig.
9.3 Jungbestandspflege (GAK 7.3) Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen. Die Jungbestandspflege in Nadelbaumbeständen ist nur zuwendungsfähig, wenn eine Laubbaumbeimischung von mindestens 10 % gegeben ist. Eine ausschließliche Pflege im Nadelbaumbereich ist zulässig, sofern der Jungbestand insgesamt die geforderte Mindestbeimischung an Laubbäumen aufweist. Die für eine Förderung zulässige maximale Oberhöhe beträgt bei Nadelbäumen 10 m und bei Laubbäumen 13 m. Bei der Pflege von Mischbeständen richtet sich die Oberhöhe nach der Hauptbaumart. Je Fläche sind maximal 2 Pflegedurchgänge zuwendungsfähig.	zu Nr. 9.3 In natürlich verjüngten Laubbaum- und Mischbeständen sind Maßnahmen bis zu einer Oberhöhe von 4 m mit der Förderung nach Nr. 9.2.3 (Naturverjüngung) abgegolten. In sonstigen Fällen ist eine Förderung ab einer Oberhöhe von 2 m zulässig. Bei nur punktuellen Eingriffen ist im Verwendungsnachweis die tatsächliche Arbeitsfläche (reduzierte Fläche) anzugeben.
9.4 Bodenschutzkalkung (GAK 7.4, 8.3) Bodenschutzkalkung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann. Voraussetzung für die Förderung ist, dass eine gutachterliche Stellungnahme die Notwendigkeit der geplanten Kalkungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen. Ferner ist anhand einer Materialprobe gemäß Merkblatt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (Auszug siehe Hinweise zur Durchführung) die Einhaltung der in den Ausschreibungen geforderten Qualitätskriterien nachzuweisen.	zu Nr. 9.4 Auf die Bestimmungen der Nr. 27.2 wird hingewiesen. Auszug FVA-Merkblatt zur Materialprobe: "Zur Überprüfung, ob die in den Ausschreibungen geforderten Qualitätskriterien eingehalten werden, werden im bodenkundlichen Labor der FVA Materialproben auf Korngrößenzusammensetzung, Wassergehalt und chemische Zusammensetzung untersucht. Hierzu sind unmittelbar bei Anlieferung des Ausbringungsmaterials 3 Stichproben mit je 1500 g über den Zeitraum einer Maßnahme zu entnehmen. Die Stichproben werden in drei gleich Teile aufgeteilt und jeweils wasserfest versiegelt. Die FVA erhält je ein Drittel des Stichprobenmaterials zur Analyse, ein weiteres Drittel der Proben wird bei der UFB bis zum Vorliegen der Analyseergebnisse als Rückstellprobe gelagert. Der beauftragte Unternehmer erhält ebenfalls die drei Proben." Werden die geforderten Qualitätskriterien nicht eingehalten, sind die zuwendungsfähigen Kosten der Maßnahme in Abhängigkeit von der Unterschreitung der Qualitätskriterien zu reduzieren.
9.5 Waldränder (GAK 7.5.3) Anlage naturnaher Waldaußenränder und Waldinnenränder (an Wegen, Gewässern, Lichtungen). Zuwendungsfähig sind die Pflanzung von heimischen Bäumen und Sträuchern.	zu Nr. 9.5 Waldaußenränder müssen eine Tiefe von mindestens 10 m und max. 30 m aufweisen (vgl. Merkblatt Nr. 48 „Lebensraum Wald - Schutz und Gestaltung“ der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in der jeweils gültigen Fassung).
9.6 Insektizidfreier Waldschutz (GAK 7.6, 7.6.2) Biologische und technische Maßnahmen zur Vorbeugung, Abwehr und Überwachung von Schadorganismen im Wald, zur Sicherung oder Wiederherstellung stabiler Waldökosysteme und zum Schutz des Waldes vor bedeutsamen Schäden. Die Förderung ist auf solche mechanische Maßnahmen beschränkt, bei denen auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird. Dies sind im Einzelnen die Bekämpfung von Schadinsekten durch zusätzliche Maßnahmen bei der Aufarbeitung von befallenem Holz (Entrinden, Entsorgung der Rinde) oder sonstige Maßnahmen, die die Bruttoauglichkeit von Holz, Restholz, Reisig soweit herabsetzen, dass Gefährdungen von diesem Material nicht mehr ausgehen.	
10 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Teil B (GAK 9)	
10.1 Art der Zuwendung (GAK 9.1)	
Die Zuwendung wird zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form von Zuschüssen gewährt.	
10.2 Umfang und Höhe der Zuwendung (GAK 9.2)	
10.2.1 Vorarbeiten, Gutachten, Erhebungen (GAK 9.2.1)	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen – soweit sie durch Dritte durchgeführt werden – <ul style="list-style-type: none"> - nach Nr. 9.1.1 50 %, - nach Nr. 9.1.2 80 %, höchstens jedoch 500 € je Gutachten zuzüglich 40 € je Hektar des Planungsgebietes.	
10.2.2 Umbau, Weiterentwicklung, Wiederherstellung (GAK 9.2.2)	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - nach Nr. 9.2.1, 9.2.2, 9.2.3 und 9.2.4: <ul style="list-style-type: none"> - 70 % bei Mischkulturen sowie Weißtannenvorbauten (vgl. Nr. 3.10.3), - 85 % bei Laubbaumkulturen (vgl. Nr. 3.10.4) und Naturverjüngungsverfahren (vgl. Nr. 3.10.5) 	
10.2.3 Jungbestandspflege (GAK 9.2.2)	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - nach Nr. 9.3 50 %. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben abzüglich etwaiger Erlöse aus der Vermarktung des	

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
entnommenen Materials.	
10.2.4 Bodenschutzkalkung (GAK 9.2.2)	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen - nach Nr. 9.4 90 %.	
10.2.5 Waldränder (GAK 9.2.3)	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen - nach Nr. 9.5 85 %.	
10.2.6 Insektizidfreier Waldschutz (GAK 9.2.4)	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen - nach Nr. 9.6 70 %.	

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
Teil C - Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse	
11 Einschränkung der Zuwendungsempfänger in - Teil C (GAK 20.2, 12.2)	
Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Abschnitt C können anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ) im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein. Die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten bzw. Vermarktungsmengen angegliederter Forstbetriebe des Bundes, des Landes sowie der Kommunen mit Betriebsgrößen über 500 ha bleiben unberücksichtigt. Als Maßstab für den nicht zuwendungsfähigen Ausgabenanteil gilt die Mitgliedsfläche.	Der Schwellenwert von 500 ha bezieht sich nur auf Kommunen und ist an der tatsächlichen Betriebsgröße des kommunalen Forstbetriebs zu bemessen. Die übrigen genannten Rechtspersonen sind unabhängig von ihrer Betriebsgröße generell nicht zuwendungsfähig.
12 Zuwendungszweck - Teil C (GAK 10)	
Ziel ist die Überwindung struktureller Nachteile, insbesondere aus Kleinflächigkeit und Besitzersplitterung, durch überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen FWZ. Darüber hinaus sollen die Produktions- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft angesichts der Konzentrationsprozesse auf der Abnehmerseite fortlaufend dieser Entwicklung angepasst werden.	Werden bestehende, optimierte Strukturen rückgängig gemacht z. B durch Teilung bestehender Zusammenschlüsse, können diese Zusammenschlüsse wegen Zweckverfehlung nicht mehr gefördert werden.
13 Gegenstand der Förderung - Teil C (GAK 11)	
13.1 Erstinvestitionen (GAK 11.1, 13.7)	zu Nr. 13.1
Zuwendungsfähig sind nur Erstinvestitionen und neue Investitionsgüter. Jede Investitionsförderung setzt voraus, dass die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Der Zuwendungsempfänger hat dafür geeignete Unterlagen (z.B. Wirtschaftlichkeitsberechnung) vorzulegen.	Auf die Bestimmungen der Nr. 27.2 wird hingewiesen.
13.1.1 Maschinen und Geräte (GAK 11.1.1)	zu Nr. 13.1.1
Die erstmalige Beschaffung von einfachen Maschinen, Anhängern und Anbaugeräten für Forstbetriebsarbeiten sowie für die einfache Be- und Verarbeitung von Rohholz.	Maschinen einfacher Art sind z. B. Anbauseilwinden, Ruckezangen, Säge- und Spaltgeräte sowie alle nicht selbst fahrenden Forstmaschinen. Zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind vom Antragsteller drei Angebote einzuholen. Das wirtschaftlichste Angebot ist Grundlage für die Ermittlung der Zuwendung. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung erfolgt auf BF 7
13.1.2 Investitionen zur Bündelung des Holzangebots (GAK 11.1.2)	zu Nr. 13.1.2
Die erstmalige Anlage von Lagerplätzen zur Konzentration, Bearbeitung, Sortierung, verkaufsfertigen Bereitstellung, Vorratshaltung und Vermarktung von Rohholz und der daraus erzeugten Produkte einfachster Art einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.	Die Förderung von Holzkonservierungsanlagen erfolgt nach Nr. 18.2. Auf die Bestimmungen der Nr. 27.2 wird hingewiesen.
13.1.3 Untersuchungen und Marktanalysen (GAK 11.1.3)	zu Nr. 13.1.3
Ausgaben für vorbereitende Untersuchungen zu Investitionen nach Nr. 13.1.2 sowie die Erarbeitung und Einführung von Logistik- und Vermarktungskonzeptionen. Dazu gehören Marktanalysen, Entwicklungsstudien und auf die Vermarktung bezogene Beratungs- und Planungsmaßnahmen.	Auf die Bestimmungen der Nr. 27.2 wird hingewiesen.
13.2 Geschäftsführung (GAK 11.2)	
13.2.1 Wirtschaftsverwaltung durch die untere Forstbehörde	zu Nr. 13.2.1
Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluss die Wirtschaftsverwaltung der unteren Forstbehörde übertragen, sind nur die Kosten der Geschäftsführung zuwendungsfähig. Diese können folgende Bereiche umfassen : - a) Personalausgaben: Satzungsgemäße Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder, die Geschäftsführung einschließlich unterstützende Verwaltungsangestellte außerhalb der Wirtschaftsverwaltung; - b) Reisekosten des Vorstands, des Ausschusses und der Geschäftsführung für Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes; - c) Sachkosten: Gründungskosten, Büroeinrichtung, Geschäftsstellenkosten (Miete und Mietnebenkosten), Arbeitsmittel, Erstbeschaffungen von büro-, informations- und kommunikationstechnischen Geräten, Porto, Telekommunikationskosten; - d) Steuerberatungskosten; - e) Fortbildungskosten des Vorstands, des Ausschusses und der Geschäftsführung; - f) Kosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen, ausgenommen Kosten für Holzernte, Holzbringung und Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse.	Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn Leistungen der unteren Forstbehörde durch Bedienstete einer Kommune erbracht werden, die im Rahmen eines Vertrages (PW 8) nach § 49 LWaldG (Übernahme von Aufgaben im Privatwald) tätig werden. Zu a): Sitzungsgelder sind nicht zuwendungsfähig. Zu b): Fahrtkosten sind nur auf Nachweis (Fahrtbuch mit Ziel und Zweck der Fahrt) zuwendungsfähig. Dienstlich begründete vom Arbeitgeber abgeholte Fahrten (z.B. Holzverkauf, Einweisen Fuhrunternehmer etc.) sind nicht zuwendungsfähig. Zu c): Ausgaben der Geschäftsstelle können nur geltend gemacht werden, wenn eine dauerhafte Einrichtung mit ausschließlicher Zweckbindung vorliegt. Die VwV-Ausstattung findet Anwendung.
13.2.2 Wirtschaftsverwaltung durch den FWZ	
Nimmt der FWZ die Wirtschaftsverwaltung selbst wahr, sind zusätzlich zu den unter Nr. 13.2.1 genannten Ausgaben die Personal-, Reise- und Sachkosten, welche die Tätigkeiten der Wirtschaftsverwaltung betreffen zuwendungsfähig.	
13.3 Holzmobilisierungsprämie (GAK 11.3)	zu Nr. 13.3
Zuwendungsfähig sind folgende Maßnahmen zur eigenständigen Holzvermarktung durch den Zusammenschluss:	Der Nachweis der qualifizierten, eigenständigen Vermarktung erfolgt durch Vorlage folgender

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT		HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
		Unterlagen: - Kopie der Urkunde der beruflichen Qualifikation - Arbeitsvertrag - Sozialversicherungsnachweis
13.3.1 Zusammenfassung des Holzangebots (GAK 11.3.1)		
Überbetriebliche Zusammenfassung des Holzangebotes durch Forstbetriebsgemeinschaften: Gefördert werden die Aufwendungen für die überbetriebliche Holzvermarktung mit einem Festbetrag je Festmeter vermarkteter Holzmenge im jeweiligen Geschäftsjahr.		
13.3.2 Überregionale Koordinierung (GAK 11.3.2)		
Koordinierung des überregionalen Holzabsatzes durch Forstwirtschaftliche Vereinigungen. Zuschussfähig sind alle Maßnahmen, die der Vorbereitung, dem Abschluss und der Erfüllung von Rahmenverträgen im Auftrag der Mitglieder dienen.		
14 Ausschlüsse - Teil C (GAK 12)		
Nicht zuwendungsfähig sind: - Kostenbeiträge an die Landesforstverwaltung für die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung; - Kosten kommunaler Bediensteter, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Führung des eigenen Forstbetriebes stehen; - Versicherungskosten und Mitgliedsbeiträge an Verbände etc.; - Abschreibungen für Investitionen, Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und sonstige Steuern sowie (GAK 12.1); - Ersatzbeschaffungen aller Art, außer Investitionen (gegebenenfalls auch Umbaukosten), die eine wesentliche Anpassung an den aktuellen Stand der Sicherheitstechnik zum Gegenstand haben, der Restwert des zu ersetzenden Geräts ist bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Investitionskosten in Abzug zu bringen (GAK 12.6); - Erwerb von Grund und Boden (GAK 12.5); - Investitionen einzelner Mitgliedsbetriebe (GAK 12.3); - Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (GAK 12.7); - Kosten der Erzeugung sowie Betriebsarbeiten (GAK 12.8); - Verzehr- und Reisekosten bei Mitgliederversammlungen und Fortbildungsfahrten.		Ergonomische Verbesserungen sind keine Anpassung an den Stand der Sicherheitstechnik und als Ersatzbeschaffung somit nicht zuwendungsfähig.
15 Zuwendungsvoraussetzungen - Teil C (GAK 13)		
15.1 Effizienzkriterien für Erstinvestitionen (GAK 13.2)		
Für die Förderung von Erstinvestitionen nach Nr. 13.1 müssen im 1. – 10. Jahr seit Gründung des Zusammenschlusses die Effizienzkriterien der Nr. 15.2.1 (Neugründung), bei Investitionen ab dem 11. Jahr die Effizienzkriterien der Nr. 15.2.2 (Fusion) erfüllt sein:		
15.2 Effizienzkriterien für Geschäftsführung (GAK 13.1, 13.2)		
Ausgaben für die Geschäftsführung nach Nr. 13.2 werden bei Neugründung oder Fusion anerkannter forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Für eine Förderung müssen folgende Effizienzkriterien erfüllt werden:		
15.2.1 Neugründung		zu Nr. 15.2.1
Bei Neugründungen muss der neue FWZ eine Mitgliedsfläche aufweisen von mindestens: - 300 ha und einem Anteil privater Forstbetriebsflächen (bezogen auf Betriebsgrößen bis 200 ha) von 100 % der Mitgliedsfläche; - 1000 ha und einem Anteil privater Forstbetriebsfläche (bezogen auf Betriebsgrößen bis 200 ha) von über 50 % der Mitgliedsfläche. - Neugründungen mit einem Anteil privater Forstbetriebsfläche (bezogen auf Betriebsgrößen bis 200 ha) von unter 50 % der Mitgliedsfläche sind nicht zuwendungsfähig. Ein Flächenzugang, der eine eigenständige zuwendungsfähige Neugründung nach Absatz 1 ermöglichen würde, wird einer Neugründung gleichgestellt. Der so entstandene forstwirtschaftliche Zusammenschluss ist als Ganzes zuwendungsfähig.		Neugründung im Sinne dieser Richtlinie ist die erstmalige Gründung eines FWZ in einer Region. Werden bestehende FWZ aufgelöst und neu gegründet, sind die Bestimmungen der Nr. 15.2.2 anzuwenden. Der Körperschafts- und Privatwaldanteil in einem neu zu gründenden FWZ muss so strukturiert sein, dass hierdurch die Möglichkeit besteht, in der Besitzgröße liegende Struktur-mängel im Sinne des § 18 BWaldG zu überwinden.
15.2.2 Fusion		zu Nr. 15.2.2
Bei Fusion muss der neue FWZ eine Mitgliedsfläche von mindestens 1500 ha aufweisen und einen Anteil privater Forstbetriebsfläche (bezogen auf Betriebsgrößen bis 200 ha) von über 50 % der Mitgliedsfläche.		Der Beitritt einer Forstbetriebsgemeinschaft in eine forstwirtschaftliche Vereinigung ist keine Fusion im Sinne der Nr. 15.2.2
15.3 Effizienzkriterien für Holzmobilisierungsprämie (GAK 13.4, 13.5)		
15.3.1 Waldbesitzartenanteile und Mindestgröße		zu Nr. 15.3.1
Der Anteil privater Forstbetriebsfläche (bezogen auf Betriebsgrößen bis 200 ha) muss mindestens 25 % der Mitgliedsfläche betragen. Die Mitgliedsfläche des FWZ muss mindestens 1500 ha betragen. Bei erstmaliger Antragstellung ist ein aktuelles Mitglieder- und Flächenverzeichnis vorzulegen.		Bei der Prüfung des Mindestanteils privater Forstbetriebsfläche können eventuelle Staatswaldanteile in der Gesamtfläche unberücksichtigt bleiben.
15.3.2 Mindestvermarktungsmengen		
Für eine Förderung nach Nr. 13.3 sind folgende Mindestvermarktungsmengen erforderlich:		
Effizienzgruppe	durchschnittlich Betriebsgröße des Privatwaldes < 200 ha	Mindestvermarktungsmenge des FWZ insg.
1	bis 10 ha	3 FM / ha

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT			HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
2	> 10 - 20 ha	4 FM / ha	
3	> 20 ha	5 FM / ha	
Zuwendungsfähig ist ausschließlich die Holzmenge, die für die Mitglieder des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses vermarktet wird. Die Prämie kann für die jeweilige Holzmenge nur einmal beantragt werden. Nicht in Festmeter (FM) verkaufte Hölzer werden in FM umgerechnet. Für Kurzholz (RM) gilt der Faktor 0,70 und für Waldhackgut (to) der Faktor 0,4. Weitere Sortimente, z.B. Stangen, werden nicht mitgerechnet.			
15.4 Befristungen und Ausschluss von Mehrfachförderung (GAK 13.3, 13.6)			zu Nr. 15.4
<p>Eine zeitgleiche Förderung eines FWZ nach Nr. 13.2 und Nr. 13.3 ist nicht möglich. Ein einmaliger Wechsel von Maßnahmen nach Nr. 13.2 zu Nr. 13.3 ist möglich. Die Förderhöchstdauer beträgt für beide Maßnahmen insgesamt 10 Jahre. Bei großflächigen Naturereignissen, die den Holzmarkt erheblich beeinflussen, kann die zuständige Bewilligungsbehörde temporär einen Wechsel von Maßnahmen nach Nr. 13.3 zu Maßnahmen nach Nr. 13.2 zulassen.</p> <p>Erfolgt die Holzvermarktung über Dritte oder wird das bei dem Zusammenschluss für die Holzvermarktung angestellte Personal von öffentlichen Verwaltungen oder Betreuungsorganisationen gestellt, können keine Prämien nach Nr. 13.3 in Anspruch genommen werden.</p>			<p>Bestehende Förderungen nach der bisherigen Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung von Zuwendungen für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 01.06.2003 (GABI. S. 484) sind nach den damaligen Bestimmungen fortzusetzen.</p> <p>Eine frühere und inzwischen abgeschlossene Förderung der Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten ist förderungsunschädlich für eine erneute Förderung nach Nr. 13.2 oder 13.3, sofern die jeweiligen Effizienzkriterien (bei Nr. 13.2 also durch Fusion) erfüllt werden.</p>
15.5 Genehmigung der Ausgaben durch die Gremien			
Die Ausgaben für Maßnahmen der Nr. 13.1 und 13.2 müssen von den per Satzung befugten Organen genehmigt sein.			
16 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Teil C (GAK 14)			
16.1 Art der Zuwendung (GAK 14.1)			
Die Zuwendung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen gewährt. Die Förderung nach Nr. 13.1 und 13.2 erfolgt als Anteilsfinanzierung, die Förderung nach Nr. 13.3 als Festbetragsfinanzierung.			
16.2 Umfang der Zuwendung (GAK 14.2)			
16.2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben (GAK 14.2.1)			
Zuwendungsfähig für Maßnahmen nach Nr. 13.1 und 13.2 sind die nachgewiesenen Ausgaben.			
16.2.2 Anteil Eigenleistungen (GAK 14.2.2)			
Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.			
16.3 Höhe der Zuwendung (GAK 14.3)			
16.3.1 Erstinvestitionen (GAK 14.3.1, 14.3.2)			
<p>Der Zuschuss für Erstinvestitionen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Nr. 13.1.1 und 13.1.2 beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. <p>Der Zuschuss für Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Nr. 13.1.3 beträgt 40 % der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens aber 25.000 €. 			
16.3.2 Geschäftsführung (GAK 14.3.3)			
<p>Der Zuschuss für Ausgaben der Geschäftsführung nach Nr. 13.2 beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 % im 1. - 4. Jahr der Förderung - 50 % im 5. - 7. Jahr der Förderung - 40 % im 8. - 10. Jahr der Förderung, <p>höchstens jedoch 40 000 € je Jahr.</p>			
16.3.3 Holzmobilisierungsprämie (GAK 14.3.4, 14.3.5)			
Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 13.3.1 beträgt:			
Effizienzgruppe	durchschnittlich Betriebsgröße des Privatwaldes < 200 ha	Mindestvermarktungsmenge des FWZ insg.	Holzmobilisierungsprämie
1	bis 10 ha	3 FM / ha	2,00 EUR/FM
2	> 10 - 20 ha	4 FM / ha	1,50 EUR/FM
3	> 20 ha	5 FM / ha	1,00 EUR/FM
<p>Bei Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach Nr. 13.3.2 bis zu 0,20 EUR / FM. <p>Die Obergrenze beträgt für die unter Nr. 13.3.1 und Nr. 13.3.2 aufgeführten Maßnahmen jährlich höchstens jeweils 80 000 € je.</p>			

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
Teil D - Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur	
17 Zuwendungszweck - Teil D (GAK 15)	
<p>Ziel ist die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur, um unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine nachhaltige Bewirtschaftung, zur Prävention sowie Bewältigung von Schadereignissen und für die Erholung suchende Bevölkerung zugänglich zu machen.</p> <p>Zur Vorbeugung von Schaderreger-Kalamitäten sollen Einrichtungen zur Lagerung und Konservierung von Holz gefördert werden können. Dies ermöglicht Aufarbeitung und Abtransport von Rundholz, das ohne Abtransport und Konservierung zur Vermehrung insbesondere des Borkenkäfers führen würde. Ziel ist dabei auch die Vermeidung eines flächendeckenden Insektizideinsatzes in den Beständen..</p>	
18 Gegenstand der Förderung - Teil D (GAK 16)	
18.1 Wegebau (GAK 16.1)	
18.1.1 Wegeneubau	
<p>Neubau forstwirtschaftlicher LKW- und PKW-befahrbarer Wege sowie Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Nr. 17, Satz 1 genannten Gründen.</p> <p>Zum Wegebau dazugehörige notwendige Anlagen, wie Durchlässe, Brücken, Ausweichstellen sowie erforderlich werdende Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes gelten als Bestandteil der Wegebaumaßnahme. Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.</p>	
18.1.2 Wegegrundinstandsetzung	
<p>Grundinstandsetzung forstwirtschaftlicher Wege aus den unter Nr. 17, Satz 1 genannten Gründen.</p>	<p>zu Nr. 18.1.2</p> <p>Es müssen Tragschichten aus korngestuftem Gemischen mindestens der Lieferkörnung 0/32 eingebaut werden. An einem Weg sind nur die Ausgaben für jene Abschnitte zuwendungsfähig, bei denen eine Grundinstandsetzung erforderlich ist. Wegeunterhaltungsmaßnahmen (reine Deckenpflege und / oder Ergänzung mit Deckmaterial) sind nicht zuwendungsfähig.</p>
18.2 Holzkonservierungsanlagen (GAK 16.2)	
<p>Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung aus den unter Nr. 17, Absatz 2 genannten Gründen. Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die Nasskonservierung von Rundholz in der jeweils gültigen Fassung ist zu beachten.</p>	<p>zu Nr. 18.2</p> <p>Gewerblich genutzte Anlagen (z.B. von holzbe- oder verarbeitenden Betrieben) sind nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Die Trockenlagerung ist nur zuwendungsfähig, wenn ein wissenschaftlich anerkanntes Verfahren gewählt wird. Mindeststandards sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kreuz- oder lagenweise Polterung - Aufbau eines Giebels - Dachüberstand - Folienabdeckung <p>(siehe Merkblatt "Rundholztrocknung in Lagenpoltern" im Handbuch Holzverkauf). Alternative Lagerformen, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken, können analog gefördert werden.</p>
19 Ausschlüsse - Teil D (GAK 17):	
<p>Nicht zuwendungsfähig sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege. - Wege mit Schwarz- oder Betondecken. - Unterhaltung von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material. - Vorhaben, die zu einer Wegedichte über 45 lfd. Meter je Hektar führen, dürfen nur in Ausnahmefällen (Kleinprivatwald, schwierige Geländeverhältnisse) gefördert werden. 	
20 Zuwendungsvoraussetzungen - Teil D (GAK 18)	
<p>Bei der Planung und Durchführung der Maßnahme nach Nr. 18.1 sind die behördenverbindlichen Fachplanungen sowie die in diesem Zusammenhang getroffenen Abstimmungen mit der Naturschutzverwaltung zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit gemeldeten oder bereits geschützten NATURA 2000 – Schutzgebieten sowie weiteren Schutzgebieten und Biotopen nach Landesnaturschutzgesetz, für die noch kein behördenverbindlicher Fachplan vorliegt, wird auf das Verschlechterungsverbot bzw. den vorläufigen Schutz (§§ 37 und 40 NatSchG) hingewiesen und bei Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung eine Abstimmung mit der Naturschutzverwaltung durchgeführt. Bei Planung und Ausführung der Vorhaben nach Nr. 18.1.1 sind die anerkannten Regeln des forstlichen Wegebbaus, z.B. die Richtlinien für den ländlichen Wegebau der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (Arbeitsblatt DWA-A 904) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.</p>	<p>Im Zusammenhang mit gemeldeten oder bereits geschützten NATURA 2000 – Gebieten, für die noch kein behördenverbindlicher Fachplan vorliegt, wird auf das Verschlechterungsverbot bzw. den vorläufigen Schutz (§§ 37 und 40 NatSchG) hingewiesen.</p>

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
21 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung - Teil D (GAK 19)	
21.1 Art der Zuwendung (GAK 19.1)	
Die Zuwendung wird zur Projektförderung in Form von Zuschüssen als Anteilsfinanzierung gewährt.	
21.2 Umfang der Zuwendung (GAK 19.2)	
21.2.1 Wegebau (GAK 19.2.1)	
Zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 18.1 die nachgewiesenen Ausgaben für Bauentwürfe, Bauausführung, Bauleitung sowie für die Durchführung von Maßnahmen der Landschaftspflege, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und des Naturschutzes. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt. Die Förderung nach Nr. 18.1.1 für Betriebe mit über 1.000 ha Forstbetriebsfläche beträgt 60 % der Zuwendung nach Nr. 21.3.1	
21.2.2 Holzkonservierungsanlagen (GAK 19.2.2)	
Zuwendungsfähig sind bei Maßnahmen nach Nr. 18.2 die Ausgaben der erstmaligen Investition einschließlich etwaiger Anschlusskosten (z.B. für Elektrizität) sowie das erforderliche technische Gerät. Verarbeitungsinvestitionen sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Eigenleistungen und Sachleistungen können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.	
21.3 Höhe der Zuwendung (GAK 19.3)	
21.3.1 Wegebau (GAK 19.3.1)	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für die nachgewiesenen Ausgaben der Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - nach Nr. 18.1.1: <ul style="list-style-type: none"> - 40 % bei Kosten bis zu 25,00 EUR/m; - 50 % bei Kosten bis zu 37,50 EUR/m; - 60 % bei Kosten bis zu 50,00 EUR/m; - 70 % bei Kosten über 50,00 EUR/m; - nach Nr. 18.1.2: <ul style="list-style-type: none"> - 40 % bei Kosten bis zu 25,00 EUR/m; - 50 % bei Kosten über 25,00 EUR/m; 	
21.3.2 Holzkonservierungsanlagen (GAK 19.3.2)	
Der Zuschuss für Maßnahmen nach Nr. 18.2 beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.	

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
E. Förderung sonstiger ökologischer Maßnahmen und Soforthilfen durch das Land	
22 Einschränkung der Zuwendungsempfänger - Teil E	
Zuwendungsempfänger für die Maßnahmen der Nr. 24.1.1 (Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege), 24.1.2 (Feuchtgebiete und Fließgewässer im Wald), 24.1.4 (Waldumweltmaßnahmen), 24.2.1 (Lagerbeschickung) und 24.2.2 (Nasslagerung) können alle Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 2.1 sein. Für Maßnahmen der Nr. 24.1.3 (Vertragsnaturschutz NATURA 2000) und 24.2.3 (Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen) sind nur private Forstbetriebe zuwendungsfähig.	Juristische Personen des öffentlichen Rechts (z.B. kommunale Stiftungen) sind von der Einschränkung in Satz 2 ebenfalls betroffen.
23 Zuwendungszweck - Teil E	
Die Bewältigung von außergewöhnlichen Naturereignissen sowie bestimmte Maßnahmen des Waldnaturschutzes sind nicht Gegenstand des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes, sondern liegen im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Länder. Sie dienen insbesondere der Wiederherstellung bzw. Erhaltung und Verbesserung einer nachhaltigen, multifunktionalen Forstwirtschaft.	
24 Gegenstand der Förderung - Teil E	
24.1 Waldnaturschutz	
24.1.1 Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege	
Maßnahmen der Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege innerhalb Wald zur Erhaltung und Sicherung von Lebensräumen der frei lebenden Tier- und Pflanzenwelt, deren Art und Umfang einer reguläre Waldpflegemaßnahme überschreiten. Für Vertragsflächen nach Nr. 24.1.3 und 24.1.4 entfällt diese Projektförderung.	zu Nr. 24.1.1 Eingriffe im Sinne einer wirtschaftlichen Nutzung sind nicht zuwendungsfähig.
24.1.2 Feuchtgebiete und Fließgewässer im Wald	
Naturnahe Neuanlage von Feuchtgebieten im Wald sowie Ausgestaltung bzw. Wiederherstellung von Fließgewässern im Wald einschließlich der Verbesserung oder Wiederherstellung der Durchwanderbarkeit.	zu Nr. 24.1.2 Bei der Planung und Gestaltung sind naturräumliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Hinweise für eine sachgerechte Anlage solcher Biotope gibt der Leitfaden "Biotoppflege im Wald". Das Einbringen von Fischen sowie Hegemaßnahmen für Wasserwild sind zu unterlassen.
24.1.3 Vertragsnaturschutz NATURA 2000	
Ausgleich von vertraglich fixierten zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die durch die Beschränkungen bei der Nutzung der Wälder infolge der Umsetzung der Schutzkonzeption NATURA 2000 entstehen. Die Beihilfe wird jährlich je Hektar bewaldeter Fläche für längstens 7 Jahre auf der Grundlage von Managementplänen und anerkannten Pauschalsätzen für Waldnaturschutzmaßnahmen gewährt.	zu Nr. 24.1.3 (Konkretisierung der Fördermaßnahme nach Auswertung der Pflege- und Entwicklungspläne [PEPL])
24.1.4 Waldumweltmaßnahmen	
Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten, die durch freiwillige vertragliche Waldumweltverpflichtungen bei der Nutzung der Wälder entstehen, die über die einschlägigen verbindlichen Anforderungen hinausgehen. Die Beihilfe wird jährlich je Hektar bewaldeter Fläche für längstens 7 Jahre auf der Grundlage von anerkannten Pauschalsätzen für Waldnaturschutzmaßnahmen gewährt.	
24.2 Soforthilfen	
24.2.1 Lagerbeschickung	
Die Beihilfe wird einmalig gewährt bei Zwischentransport zur Langzeitkonservierung in Nass- oder Trockenlager.	zu Nr. 24.2.1 Mit dieser Beihilfe ist auch ein evtl. Mehraufwand für das Poltern des Holzes abgegolten. Die Fracht zum Händler oder weiterverarbeitenden Betrieb ist nicht beihilfefähig. Gleiches gilt bei dortiger Lagerung.
24.2.2 Nasslagerung	
Die Beihilfe wird jährlich, längstens bis zu vier Jahren zur insektizidfreien Konservierung von Rundholz mittels Beregnung oder anderen anerkannten Konservierungsverfahren gewährt, sofern das Holz weiterhin im Eigentum des Waldbesitzers verbleibt.	zu Nr. 24.2.2 Die Nasslagerbeihilfe wird anteilig nach Monaten gewährt, wobei jeder angefangene Lagermonat vollständig gewertet wird. Bei kostenfreier Einlagerung (z.B. auf staatlichen Beregnungsanlagen) sowie bei Einlagerung beim Händler oder weiterverarbeitenden Betrieb entfällt der Anspruch auf Nasslagerbeihilfe.
24.2.3 Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen	
Für die Zwischenfinanzierung von Aufarbeitungskosten werden zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gewährt.	
25 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung - Teil E	
25.1 Art der Zuwendung	
Die Zuwendung wird zur Projektförderung in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Förderung nach Nr. 24.1.3 (Vertragsnaturschutz NATURA 2000), 24.1.4 (Waldumweltmaßnahmen), 24.2.1 (Lagerbeschickung) und 24.2.2 (Nasslagerung) erfolgt als Festbetragsfinanzierung, die Förderung nach Nr. 24.1.1 (Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege), 24.1.2 (Feuchtgebiete und Fließgewässer im Wald) und 24.2.3 (Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen) als Anteilsfinanzierung.	

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
25.2 Umfang und Höhe der Zuwendung	
25.2.1 Festbetragsfinanzierungen	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für die Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - nach Nr. 24.1.3 und 24.1.4 mindestens 40 € und maximal 200 € je Hektar und Jahr. Die tatsächliche Höhe richtet sich nach den vertraglichen Bestimmungen im Einzelfall - nach Nr. 24.2.1 je Festmeter 5 € - nach Nr. 24.2.2 je Festmeter 3 € und Jahr bzw. je Festmeter und angefangenem Monat 0,25 € - nach Nr. 24.2.3 eine Zinsverbilligung, deren Höhe und Dauer zum Zeitpunkt des Naturereignisses festgelegt werden. 	
25.2.2 Anteilsfinanzierungen	
Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach Nr. 24.1.1 und 24.1.2 bis zu 70 % der nachgewiesenen Ausgaben.	

Gesamttabelle A - E (Maßnahmen, Zuwendungshöchstsatz etc.)

26 Gesamttabelle- Maßnahmen	RL Nr.	Zuwendungs- höchstsatz bzw. Festbetrag	Zusätzliche Obergrenze etc. bei bestimmten Maßnahmen
Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (GAK 2.1.1)	4.2	50 % 70 %	Mischkulturen Laubbaumkulturen und Sukzession
Erstaufforstung sonstiger Flächen (GAK 2.2)	4.3	50 % 70 %	Mischkulturen Laubbaumkulturen
Nachbesserung (GAK 2.3)	4.4	50 % 70 %	Mischkulturen Laubbaumkulturen
Periodische Betriebspläne, –gutachten und Betriebsinventuren	9.1.1	50 %	max. 500 € je Gutachten zuzüglich 40 € je Hektar Planungsgebiet
Sonstige Vorarbeiten	9.1.2	80 %	max. 500 € je Gutachten zuzüglich 40 € je Hektar Planungsgebiet
Wiederaufforstung (GAK 7.2.1)	9.2.1	70 % 85 %	Mischkulturen Laubbaumkulturen
Vor- und Unterbau (GAK 7.2.1)	9.2.2	70 % 85 %	Weißstannenvorbauten Laubbaumkulturen
Naturverjüngung (GAK 7.2.1)	9.2.3	85 %	Naturverjüngungsverfahren.
Nachbesserung (GAK 7.2.3)	9.2.4	70 % 85 %	Mischkulturen sowie Weißstannenkulturen Laubbaumkulturen und Naturverjüngungsverfahren
Jungbestandspflege (GAK 7.3)	9.3	50 %	
Bodenschutzkalkung (GAK 7.4, 8.3)	9.4	90 %	
Waldränder (GAK 7.5.3)	9.5	85 %	
Insektizidfreier Waldschutz (GAK 7.6, 7.6.2)	9.6	70 %	
Maschinen und Geräte (GAK 11.1.1)	13.1.1	40 %	
Investitionen zur Bündelung des Holzangebots (GAK 11.1.2)	13.1.2	40 %	
Untersuchungen und Marktanalysen (GAK 11.1.3)	13.1.3	40 %	max. 25 000 €
Geschäftsführung (GAK 11.2)	13.2	40 - 60 %	60 % 1.-4. Jahr, 50 % 5.-7. Jahr, 40 % 8.-10. Jahr, max. 40 000 € je Jahr
Holzmobilisierungsprämie (GAK 11.3)	13.3.1	1 - 2 € / FM	max. 80 000 € je Jahr
Überregionale Koordinierung (GAK 11.3.2)	13.3.2	0,20 € / FM	max. 80 000 € je Jahr
Wegeneubau	18.1.1	40 % 50 % 60 % 70 %	bei Kosten bis zu 25,00 € / m bei Kosten bis zu 37,50 € / m bei Kosten bis zu 50,00 € / m bei Kosten über 50,00 € / m
Wegegrundinstandsetzung	18.1.2	40 % 50 %	bei Kosten bis zu 25,00 € / m bei Kosten über 25,00 € / m
Holzkonservierungsanlagen (GAK 16.2)	18.2	30 %	
Landschafts-, Biotop- und Habitatpflege	24.1.1	70 %	
Feuchtgebiete und Fließgewässer im Wald	24.1.2	70 %	
Vertragsnaturschutz NATURA 2000	24.1.3	40-200 €/ha	
Waldumweltmaßnahmen	24.1.4	40-200 €/ha	
Lagerbeschickung	24.2.1	5 € / FM	

Nasslagerung	24.2.2	3 € / FM	
--------------	--------	----------	--

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
Verfahren	
27 Verfahren	
27.1 Antragstellung	zu Nr. 27.1
<p>Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen sind vom Antragsteller vor Beginn der Maßnahme über die untere Forstbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.</p> <p>Gemäß Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen zur Projektförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Zugleich ist die Bewilligungsbehörde gemäß Nr. 3.3.1 VV zu § 44 LHO verpflichtet, im Rahmen des Antragsprüfungsvermerks insbesondere auf die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung einzugehen. Daraus folgt, dass ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns dann nicht vorliegt, wenn vom Antragsteller vorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden, die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung zwingend erforderlich sind (vgl. Ubbenhorst "Zuwendungsrecht des Landes NRW", 2. Auflage, S. 61).</p> <p>Vor dem Hintergrund des über die Klammer des Haushaltsgrundsatzgesetzes einheitlichen Haushalts- und Zuwendungsrechtes des Bundes und der Länder, gilt der vorstehende Grundsatz für das Zuwendungsrecht des Landes Baden-Württemberg entsprechend. Für den hier in Rede stehenden Förderbereich bedeutet das, dass die Disposition von Pflanzmaterial zwingend in Abhängigkeit von der Vegetationsperiode erfolgen muss. Diese Disposition ist zugleich vorbereitende Maßnahme und erforderliche Grundlage, um die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung im Antrag darstellen zu können. Sie ist deshalb auch kein Verstoß gegen Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO.</p>	
27.2 Vergabe von Aufträgen	zu Nr. 27.2
<p>Wenn die Zuwendung mehr als 25 000 Euro beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) anzuwenden. Auf Nr. 3 der ANBest-P bzw. ANBest-K wird verwiesen.</p>	Bei einem Maßnahmenvollzug mit Arbeitskräften des Maßnahmenträgers liegt keine Vergabe von Leistungen vor. Eine Ausschreibung der Arbeitsleistung entfällt somit.
27.3 Bewilligung	
Bewilligungsbehörde ist die höhere Forstbehörde	
27.4 Verwendungsnachweis	
Über die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat der Antragsteller einen Verwendungsnachweis zu erstellen. Die untere Forstbehörde ermittelt den Zuwendungsbetrag, erstellt den Prüfungsvermerk und leitet den Verwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde.	
27.5 Auszahlung	
Die Bewilligungsbehörde erstellt den "Prüfvermerk Abteilung Forstdirektion" und ordnet die Auszahlung an.	
27.6 Kontrollen, Sanktionen und Kürzungen	
Die Verwaltungs-, Vor-Ort-, und Zweckbindungskontrollen einschließlich etwaiger Sanktionen und Kürzungen werden auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommen. Das Ministerium erstellt hierzu eine Kontrollkonzeption.	
27.6.1 Cross compliance (GAK 5.2.2.5)	
Werden die verbindlichen Anforderungen der Art. 4 und 5 und der Anhänge III und IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 von den Begünstigten der Maßnahmen nach Nr. 4.2 (Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen (GAK 2.1.1)), Nr. 24.1.3 (Vertragsnaturschutz NATURA 2000) und Nr. 24.1.4 (Waldumweltmaßnahmen) nicht im gesamten Betrieb aufgrund einer unmittelbar dem einzelnen Betriebinhaber zuzuschreibenden Handlung oder Unterlassung erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung für diese Maßnahmen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet (ELER Art. 51).	
27.7 Transparenz und Publizität	
<p>Im Interesse einer verbesserten Transparenz veröffentlicht die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 (Anhang VI 2.1) mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, die Bezeichnung der Vorhaben oder Maßnahmen und die Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Mittel. Die Zuwendungsbescheide enthalten die Informationen, dass die Maßnahme im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg (MEPL II) mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raums (ELER) kofinanziert wird.</p> <p>Bei Investitionsvorhaben im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum Baden-Württemberg mit Gesamtkosten von mehr als 50.000 € ist der Zuwendungsempfänger zur Anbringung einer Erläuterungstafel verpflichtet. Veröffentlichungen (Broschüren, Mitteilungsblätter, Faltblätter, Homepage u. ä.) und Plakate über die geförderten Maßnahmen und Aktionen enthalten einen gut sichtbaren Hinweis auf die ELER-Beteiligung.</p>	
27.8 Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 87 und 88 EG-Vertrag	
<p>Die Fördermaßnahmen nach den Teilen A, B und D ist nach Art. 88 EG-Vertrag bei der EU-Kommission unter der Nummer N 67 / 2007 angemeldet.</p> <p>Die Förderung nach Teil C erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom</p>	

RICHTLINIE NACHHALTIGE WALDWIRTSCHAFT	HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG
<p>15.12.2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen. Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf, unabhängig vom Beihilfegeber, 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren (laufendes Steuerjahr und die zwei vorangegangenen), nicht übersteigen. Vor Gewährung der De-minimis-Beihilfe hat der Antragsteller in schriftlicher Form alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die er in den vorangegangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat und die sich ggf neben diesem Antrag zur Zeit im Antragsverfahren befinden. Übersteigt der Beihilfe gesamt betrag aufgrund der beantragten Beihilfe den o.g. Höchstbetrag, kann die Beihilfe nicht (auch nicht anteilig) gewährt werden. Die Aufbewahrungsfrist bei der Behörde beträgt 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem letztmals eine Einzelbeihilfe nach der betreffenden Richtlinie gewährt wurde. Die Aufbewahrungsfrist beim Zuwendungsempfänger beträgt 10 Jahre. Vom Zuwendungsempfänger sind die Unterlagen, die notwendig sind, um zu beurteilen, ob die De-minimis-Verordnung eingehalten wird, der Bewilligungsbehörde auf Anforderung innerhalb von 10 Arbeitstagen zu Prüfungszwecken bereit zu stellen. Die Förderung nach Teil E ist bei der EU-Kommission gemäß VO (EG) Nr. 794/2004 angemeldet.</p>	
<p>27.9 Abweichungen von der Richtlinie</p>	
<p>Ausnahmeregelungen richten sich nach VV Nr. 14 zu § 44 LHO.</p>	
<p>28 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung von Zuwendungen für Naturnahe Waldwirtschaft vom 22. Dezember 2003 (GABI. 2004 S. 249); 2. Richtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Gewährung von Zuwendungen für Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. Juni 2003 (GABI. S. 484); 3. Richtlinie des Ministeriums Ländlicher Raum für die Gewährung von Zuwendungen für die Aufstellung von periodischen Betriebsplänen und Betriebsgutachten vom 1. Januar 1998 (GABI. S. 213). 	<p>zu Nr. 28 Die Bewilligungen im Haushaltsjahr 2007 erfolgten unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum (MEPL II) und auf der Grundlage des Arbeitsentwurfs dieser Richtlinie vom 2. April 2007.</p>